

# Statuten

## Alumni Kantonsschule Schüpfheim

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Alumni Kantonsschule Schüpfheim» (Kurzform «Alumni KSSch») besteht mit Sitz in Schüpfheim ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt, die Anliegen der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus zu unterstützen, insbesondere

- a. die positive Einstellung zu unserer regionalen Mittelschule zu fördern
- b. den Kontakt der Ehemaligen untereinander und mit der Schule zu pflegen
- c. zu einschlägigen Bildungs- und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen
- d. Anlässe und Projekte im Zusammenhang mit der Schule zu unterstützen

### II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied werden können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler, gegenwärtige und ehemalige Lehrpersonen sowie weitere Mitarbeitende der Kantonsschule Schüpfheim. Die Mitgliedschaft entsteht automatisch mit der Bezahlung des Jahresbeitrags.

Art. 4

Die Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

### III. Eintritt, Austritt und Ausschluss

Art. 5

Mit der Mitgliedschaft anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins und unterziehen sich denselben sowie allen von Organen des Vereins Alumni KSSch verbindlich gefassten Beschlüssen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt wurde.

Art. 8

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die:

- a. sich Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen und die Statuten des Vereins zuschulden kommen lassen;
- b. das gute Einvernehmen des Vereins stören

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen wurde, ist unmittelbar schriftliche Mitteilung an die letztbekannte Wohnadresse zukommen zu lassen. Kann das Mitglied aufgrund der vorhandenen Adresse nicht ausfindig gemacht werden, entfällt eine weitere Informationspflicht.

#### Art. 9

Trifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied oder eine/n Revisor/in der Alumni KSSch, so ist diese Person in ihren Funktionen bis zur Erledigung eines eventuellen Rekurses eingestellt.

#### Art. 10

Ein Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen worden ist, hat das Recht, innerhalb von drei Wochen schriftlich zu appellieren. Der Rekurs ist an den Vorstand zu senden, der daraufhin den Ausschluss/Rekurs an der nächsten Vereinsversammlung traktandiert. Ein Ausschluss zieht in allen Fällen den Verlust der Mitgliedschaft nach sich. Mitglieder sind in geeigneter Form über rechtsgültige Ausschlüsse zu informieren.

## IV. Organisation

#### Art. 11

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisorinnen/Revisoren
- d. Arbeitsgruppen

### a) die Vereinsversammlung

#### Art. 12

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung abgehalten. Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

#### Art. 13

Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

#### Art. 14

Der Vereinsversammlung obliegt insbesondere

- a. die Abnahme des Jahresberichtes
- b. die Abnahme der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung Kassier/Kassierin und Vorstand
- c. die Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Ausschlüsse

- e. die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren/-revisorinnen)
- f. die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

#### Art. 15

Jede statutenmässig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

### b) der Vorstand

#### Art. 16

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsversammlung anderen Organen zur Behandlung zugewiesen sind. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin / dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten, der Kassiererin / dem Kassier, der Aktuarin / dem Aktuar. Weitere Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzende. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten – selbst. Alle gewählten Vorstandsmitglieder werden vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit..

#### Art. 17

Der Vorstand ernennt als Kontaktperson eine aktive Lehrperson oder ein Mitglied der Schulleitung der Kantonsschule Schüpfheim. Dieser Kontaktperson ist Gehör zu ermöglichen und sie kann bei Bedarf beratenden Einsitz an Vorstandssitzungen erhalten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus. Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### Art. 18

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, sind folgende Schritte zu beachten:

- a. Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- b. Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- c. Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- d. Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

**Art. 19**

Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, beruft die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzung ein, leitet diese und stattet den Jahresbericht ab.

**Art. 20**

Die Kassiererin / der Kassier besorgt das Kassawesen und legt die Jahresrechnung ab.

**Art. 21**

Die Aktuarin / der Aktuar verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

**c) die Revisorinnen/Revisoren**

**Art. 22**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die die Jahresrechnung prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung erstatten. Die Kontrollstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen. Die Kontrollstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**d) Arbeitsgruppen**

**Art. 23**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen gründen und diese mit projekt- oder themenbezogenen Aufgaben betrauen.

- a. Arbeitsgruppen können vom Vorstand jederzeit gegründet oder aufgelöst werden.
- b. Arbeitsgruppen bestehen aus Vereinsmitgliedern. Eintritte in die und Austritte aus den Arbeitsgruppen sind dem Vorstand zu melden und von diesem zu genehmigen.
- c. Der Vorstand ernennt eine Arbeitsgruppenpräsidentin / einen Arbeitsgruppenpräsidenten. Diese / Dieser muss dem Vorstand jederzeit Rechenschaft über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ablegen können.
- d. Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen ein Budget zur Verfügung stellen.

**V. Vereinsvermögen**

**Art. 24**

Die Aufwendungen des Vereins werden bestritten:

- a. durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die ordentliche Vereinsversammlung bestimmt;
- b. durch freiwillige Zuwendungen

**Art. 25**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die Statuten können von der Vereinsversammlung abgeändert werden, sofern 2/3 der Anwesenden es verlangen.

Art. 27

Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Art. 28

Löst sich der Verein zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt auf den Nachfolgeverein über. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, ist ein allfälliges Vereinsvermögen für Zwecke der Kantonsschule Schüpfheim zu verwenden.

Art. 29

Die Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherige Fassung. Das Original befindet sich bei der Präsidentin / beim Präsidenten.

Der Präsident



Erich Koch

Die Aktuarin



Caroline Stalder

Schüpfheim, der 08.11.2025